

B u c h r e z e n s i o n

Putzke/Scheinfeld, Strafprozessrecht, 5. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2013, 221 S., br., Ladenpreis € 9,90.

Die *Autoren* haben sich zwei Ziele gesetzt:

Zum einen soll die aufmerksame Lektüre des Buches den Studenten befähigen, die erste juristische Prüfung auf dem Gebiet des Strafprozessrechts zu bestehen. Zum anderen soll das Werk helfen, studienbegleitende Klausuren erfolgreich zu fertigen. Zielgruppe sind daher Studierende, die den Einstieg in das Strafverfahrensrecht suchen, aber auch jene, die Wissen auffrischen wollen – wie Examenskandidaten und Rechtsreferendare.

Erschienen ist die 5. Aufl. 2013 in der Reihe JuraKompakt, die den schnellen Zugriff auf examensrelevante Kenntnisse ermöglichen soll.

Die Literatur ist geschickt ausgewählt, das Abkürzungsverzeichnis ist informativ zusammengestellt.

Der Text wird in klarer Sprache auf fast 200 Seiten ausbreitet. 101 Fälle – didaktisch klug ausgesucht – werden an geeigneten Stellen in ihn eingebaut.

200 Lernkontrollfragen stehen am Ende des 220 Seiten umfassenden Buches unter Hinweis auf die Antworten, denen im Text durch Verweisung auf fast 800 Randnummern nachgegangen werden kann.

Die Lösungen stellen vorrangig auf die Rechtsprechung ab. Aber auch abweichende Literaturmeinungen werden häufig thematisiert, ohne sie zu vertiefen.

Das Buch imponiert, indem es in seiner Anlehnung an die Struktur der StPO die verfahrensrechtlichen Prinzipien und die wichtigsten Bausteine in einfacher Diktion geradezu plastisch herausstellt.

Der Aufbau des Buches orientiert sich am Ablauf des Strafverfahrens nach dem Konzept der StPO.

Dem Ermittlungsverfahren wird seiner faktischen und rechtlichen Bedeutung folgend unter A. (S. 9-132) der größte Abschnitt gewidmet.

Das Thema „Vorermittlungen“ (oder AR-Verfahren) hätte angesichts zunehmender Relevanz in der Praxis etwas breiter ausgeführt werden können. Auch der Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wird zu kursorisch – ohne Hinweis auf die normativen Grenzen – proklamiert, ebenso das Verhältnis von Staatsanwaltschaft und Polizei (Rn. 113 ff.).

Unter B. (S. 133-135) wird das Zwischenverfahren abgehandelt – auf nur drei Seiten.

Diese äußerst knappe Darstellung entspricht zwar der defizitären Handhabung in der Praxis, wird aber dem reformpolitischen Impuls nicht ganz gerecht. Gerade den Studenten sollte vermittelt werden, dass der erstmalige Zugriff des Richters auf die Anklage Rechtsschutz verkörpert im Sinne einer Filterfunktion. Dass in diesem Verfahrensabschnitt Entlastung der Hauptverhandlung und Gesamtbeschleunigung des Verfahrens zu gewinnen sind, wird nicht ausreichend veranschaulicht.

Das Hauptverfahren wird unter C. auf den S. 136-178 ausgebreitet – durchweg informativ und Zusammenhänge aufdeckend.

Drei Anregungen für die nächste Auflage:

Das Selbstleseverfahren gemäß § 249 Abs. 2 StPO wird zwar erwähnt, der Hinweis auf seinen Ausnahmecharakter wird aber der Bedeutung im Alltag der Strafjustiz nicht gerecht. Auch die Ausführungen zum Öffentlichkeitsgrundsatz vernachlässigen die praktischen Probleme, die divergierenden Interessen, die sich gegenüber stehen und inzwischen zu reformpolitischen Initiativen geführt haben. Es ist daher bezeichnend, dass im Stichwortverzeichnis „Presse“ und „Medien“ fehlen ebenso wie das Frage- und Erklärungsrecht des Verteidigers. Auch die Rechte des Zeugen sollten deutlicher hervorgehoben werden.

Die Rechtsmittel werden unter D. auf 20 Seiten vorgestellt. Beschwerde, Berufung, Revision, aber auch Dienstaufsichtsbeschwerde und Gegenvorstellung werden in (zu) großen Zügen gestreift.

Die *Autoren* mögen erwägen, an geeigneten Stellen empirische Ergebnisse einzufügen, wie z.B. zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens (Häufigkeit und Art der Einstellungen, zunehmend Anträge auf Erlass eines Strafbefehls und Rückgang der Anklagen), zur Wertigkeit des Zwischenverfahrens und den Erfolgchancen der Revision – um nur wenige Beispiele zu nennen.

Trotz meiner wenigen kritischen Ansätze stupe ich das Werk als große Hilfe ein, die Studierende und Referendare mit Gewinn lesen werden.

Justizrat Prof. Dr. Egon Müller, Saarbrücken